OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751523/2/KHa

Datum:
Linz, 2. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des J H, vertreten durch die Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei T S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 1. Juli 2021, GZ: BHBRSanR-2021-303201/3-BRM, betreffend Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG 1950)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides die Wortfolge „der H J“ durch die Wortfolge „H J“ sowie die Wortfolge „von ihr an ihre Arbeitnehmerin“ durch die Wortfolge „von ihm an seine Arbeitnehmerin“ ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. Juli 2021, GZ: BHBRSanR-2021-303201/3-BRM, wurde dem Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers teilweise Folge gegeben und diesem eine Vergütung des fortgezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung der Dienstnehmerin G L, geboren am x 1974, im Absonderungszeitraum von 6. November 2020 bis 16. November 2020 in der Höhe von 710,45 Euro gewährt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Dienstnehmerin Gabriele Lach aufgrund des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 6. November 2020, Zl. BHBR-SanR-2021-303201, ab dem 6. November 2020 nach § 7 bzw. § 17 behördlich abgesondert gewesen sei. Damit sei die Dienstnehmerin für 11 Tage behördlich abgesondert gewesen. Der Beschwerdeführer habe jedoch eine Vergütung nach § 32 EpidemieG für 15 Tage beantragt; der diesbezügliche beantragte Mehrbetrag sei daher bescheidmäßig abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 8. Juli 2021 rechtzeitig Beschwerde. Begründend führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass die Dienstnehmerin G L von der Behörde einen Absonderungsbescheid für den Zeitraum vom 6. November 2020 bis zum 14. November 2020 erhalten habe, obwohl bei einer Testung beim Hausarzt bzw. Betriebsarzt bereits am 2. November 2020 eine Covid-Infektion festgestellt worden sei. Es sei daher nicht nachvollziehbar, dass für die Entschädigung das Absonderungsdatum 6. November 2020 laut Bescheid entscheidend sei, da der Quarantänezeitraum laut Bescheid von lediglich 11 Tagen den gesetzlichen Vorgaben offenbar widerspreche. Es werde daher um Berechnung und Erstattung der Vergütung vom 2. November 2020 (Feststellung der Infektion und Quarantänebeginn) bis 16. November 2020 ersucht.

I.3. Mit Schreiben vom 14. Juli 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche

Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, der Sachverhalt grundsätzlich unstrittig feststeht, in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die zudem nicht beantragt wurde, abgesehen werden.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer betreibt ein Unternehmen an der Adresse Ringstraße 6, 5221 Lochen am See.

II.2. G L, geboren am x 1974, wohnhaft in T, ist Dienstnehmerin des Beschwerdeführers. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. November 2020, GZ: SanRB01-5, wurde die Dienstnehmerin G L mit sofortiger Wirkung, somit mit 6. November 2020, zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „2019 neuartiges Coronavirus“ (SARS-CoV-2/COVID 19) als erkrankte Person abgesondert. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. November 2020, GZ: SanRB01-5, wurde die mit Bescheid vom 6. November 2020, GZ: SanRB01-5, ausgesprochene Absonderung mit sofortiger Wirkung (somit mit 16. November 2020) aufgehoben. Der Absonderungszeitraum der Mitarbeiterin G L wurde von der belangten Behörde bescheidmäßig somit von 6. November 2020 bis 16. November 2020 verfügt.

II.3. Mit Antrag des Arbeitgebers auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 EpidemieG 1950 vom 9. Februar 2021, beantragte der Beschwerdeführer eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung für die Dienstnehmerin G L in Höhe einer Gesamtsumme von 968,77 Euro (706,53 Euro Bruttoentgelt ohne Sonderzahlungen; 123,85 Euro vergütungsfähiger Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung; 117,75 Euro Sonderzahlungen; 20,64 Euro Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung für Sonderzahlungen). Die Berechnung des Vergütungsbetrages durch den Beschwerdeführer erfolgte auf Basis eines Absonderungszeitraumes von 2. November 2020 bis 16. November 2020 und beantragte der Beschwerdeführer eine Vergütung für 15 Tage Absonderungszeitraum.

II.4. Der Beschwerdeführer zahlte der Dienstnehmerin G L in der Zeit der Absonderung im November 2020 das dieser gebührende Gehalt weiter aus. Für den gesamten Monat November 2020 wurde vom Beschwerdeführer das Gehalt in der Höhe von 1.413,07 Euro brutto sowie eine Weihnachtsremuneration in der Höhe von 1.413,07 Euro ausbezahlt. Diese Beträge stellen auch zugleich die

Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag zur gesetzlichen Sozialversicherung dar.

II.5. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid der belangten Behörde vom 1. Juli 2021, GZ. BHBRSanR-2021-303201/3-BRM, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers insofern teilweise Folge gegeben, als dem Beschwerdeführer für einen Absonderungszeitraum von 6. November 2020 bis 16. November 2020 (somit für 11 Tage) ein Vergütungsbetrag in Höhe von 710,45 Euro gewährt wurde. Der dem Beschwerdeführer zugesprochene Vergütungsbetrag von 710,45 Euro für 11 Tage entspricht verhältnismäßig dem beantragten Vergütungsbetrag in der Höhe von 968,77 Euro für 15 Tage.

III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorliegenden Verwaltungsakt sowie dem Vorbringen in der Beschwerde.

Unstrittig ist insbesondere der zugesprochene Vergütungsbetrag in der Höhe von 64,58 Euro pro Vergütungstag, der sich sowohl aus der Berechnung des Vergütungsbetrages durch den Beschwerdeführer gemäß Antrag vom 9. Februar 2021, als auch aus dem verfahrensgegenständlichen Bescheid ergibt. Die diesbezüglichen Berechnungen ergeben sich somit aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

Der bescheidmäßig verfügte Absonderungszeitraum von 6. November 2020 bis 16. November 2020 ergibt sich aus den im Akt einliegenden Bescheiden der belangten Behörde an die Dienstnehmerin G L. Die Frage, ob ein darüber hinausgehender Absonderungszeitraum zu berücksichtigen ist, ist eine solche der rechtlichen Beurteilung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl, 186/1950 idF BGBl I 143/2021, lautet auszugsweise wie folgt:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt

beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Jede Anhaltung, die länger als 14 Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.
[...]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden. *(BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. f.)*
[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den

Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.
(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.
(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.
[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[...]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
[...]

Telefonischer Bescheid

§ 46. (1) Bescheide gemäß § 7 oder § 17 dieses Bundesgesetzes können für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 abweichend von § 62 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden.
(2) Die Absonderung endet, wenn die Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 dieses Bundesgesetzes wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 erlässt.
(3) Der Inhalt und die Verkündung eines telefonischen Bescheides ist zu beurkunden und der Partei zuzustellen.
[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, über Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32, die auf Grund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme eingebracht werden, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwölf Monate nach deren Einlangen zu entscheiden."

IV.2. Die Bestimmung des § 36 Abs. 1 lit. i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Der Beschwerdeführer stützt seinen Antrag demnach auch auf § 32 EpidemieG.

IV.3. Gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Nach § 32 Abs. 2 EpidemieG ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist. Gemäß § 32 Abs. 3 EpidemieG ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl Nr. 399/1974 zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über.

Der Beschwerdeführer ist eine natürliche Person, der durch eine Behinderung des Erwerbs Vermögensnachteile in Form der verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden sind. Die Dienstnehmerin des Beschwerdeführers, G L, wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. November 2020 mit sofortiger Wirkung beginnend (somit mit 6. November 2020) gemäß § 7 iVm § 17 EpidemieG abgesondert. Diese Absonderung wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. November 2020 mit sofortiger Wirkung (somit mit 16. November 2020) aufgehoben. Für die Dienstnehmerin G L ergibt sich ein behördlich verfügter Absonderungszeitraum von 6. November 2020 bis 16. November 2020 und somit für einen Zeitraum von 11 Tagen.

Für diesen Absonderungszeitraum von 6. November 2020 bis 16. November 2020 ist der Tatbestand des § 32 Abs. 1 Z 1 EpidemieG als erfüllt anzusehen, sodass ein Vergütungsanspruch gerechtfertigt und eine Vergütung zuzuerkennen ist.

IV.4. Die Beschwerde des Beschwerdeführers moniert nicht die Zusammensetzung des bescheidmäßig zugesprochenen Vergütungsbetrages, sondern lediglich die Anzahl der von der belangten Behörde angenommenen Absonderungstage.

Die von der belangten Behörde vorgenommene Berechnung des Vergütungsbetrages entspricht dem Grunde nach auch exakt der Beantragung durch den Beschwerdeführer gemäß seinem Vergütungsantrag vom 9. Februar 2021. Die betragliche Differenz ergibt sich somit lediglich daraus, dass der Beschwerdeführer seiner Berechnung einen Absonderungszeitraum von 15 Tagen zugrunde gelegt hat, während die Behörde den Vergütungsbetrag für 11 Absonderungstage gewährt hat. Die Berechnung an sich ist somit nicht verfahrensgegenständlich, sondern bezieht sich das Beschwerdevorbringen inhaltlich ausschließlich auf die Frage des Absonderungszeitraums (11 Tage oder 15 Tage).

IV.5. Es ist unbestritten, dass die Dienstnehmerin des Beschwerdeführers, abgesehen vom Zeitraum 6. November 2020 bis 16. November 2020, im November 2020 nicht bescheidmäßig nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG abgesondert wurde. Zum Absonderungszeitraum ist daher auszuführen, dass nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich die Aufzählung der Alternativen in § 32 Abs. 1 EpidemieG als taxativ anzusehen ist. Die detaillierte Darstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale bezogen auf die jeweiligen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes lässt klar den Schluss zu, dass der Gesetzgeber hier eine abschließende Aufzählung vorgenommen und auch intendiert hat, sodass gesetzliche Regelung keinen Raum für eine teleologische Erweiterung bietet. Es ist somit davon auszugehen, dass der Aufenthalt in Heimquarantäne, solange diese nicht unter eine der Ziffern des § 32 Abs. 1 EpidemieG zu subsumieren ist, keinen Vergütungsanspruch rechtfertigt.

Es ist somit systemimmanent davon auszugehen, dass ausschließlich an die Rechtssatzform „Bescheid“ entsprechende weitere Ansprüche anknüpfen. Auch bietet lediglich ein Bescheid die Grundlage dafür, den Rechtsunterworfenen Pflichten aufzuerlegen und, falls der bescheidmäßigen Anordnung nicht Folge geleistet wird, Sanktionen zu ergreifen. Aus Sicht des Rechtsunterworfenen bietet ein Bescheid wiederum die Gewähr dafür, die Rechtmäßigkeit dessen durch die Instanzen überprüfen zu lassen. In diesem Sinne ist auch auf die ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.04.2021, Ra 2020/09/0070-6, zu verweisen.

Für den vorliegenden Fall ist daher davon auszugehen, dass eine rechtswirksame Absonderung nach § 7 bzw. 17 EpidemieG ab 6. November 2020 durch den entsprechenden Bescheid der belangten Behörde vom 6. November 2020 normiert wurde. Eine Absonderung bereits ab 2. November 2020, wie dies vom Beschwerdeführer behauptet wird, ist jedoch seitens der belangten Behörde nicht erfolgt. Dass sich die Dienstnehmerin bereits ab 2. November 2020 in Quarantäne begeben hat, kann demgegenüber jedoch keinen Vergütungsanspruch gemäß § 32 EpidemieG begründen.

IV.6. Insgesamt war die Dienstnehmerin des Beschwerdeführers G L von 6. November 2020 bis 16. November 2020 und somit für 11 Tage rechtswirksam gemäß § 7 bzw. § 17 EpidemieG abgesondert, sodass auch lediglich für diesen Zeitraum ein Vergütungsanspruch gemäß § 32 EpidemieG besteht.

Die belangte Behörde hat ihrer Berechnung des dem Beschwerdeführer gebührenden Vergütungsanspruches gemäß § 32 EpidemieG zu Recht einen Absonderungszeitraum von 6. November 2020 bis 16. November 2020 zugrunde gelegt, sodass dem Beschwerdevorbringen, wonach ein Absonderungszeitraum von 2. November 2020 bis 16. November 2020 zu berücksichtigen gewesen wäre, aus rechtlicher Sicht nicht gefolgt werden kann.

Ausgehend von einem der Dienstnehmerin G L ausbezahlten Bruttogehalt für November 2020 in der Höhe von 1.413,07 Euro errechnet sich für den Absonderungszeitraum von 6. November 2020 bis 16. November 2020 (11 Tage) ein Vergütungsanspruch in Höhe von 518,13 Euro (1.413,07 Euro / 30 x 11). Hinsichtlich der Sonderzahlungen errechnet sich ein Vergütungsanspruch in der Höhe von 86,35 Euro (1.413,07 Euro / 180 x 11). Die Dienstgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung im Ausmaß von 17,53 % ergeben dazu Beiträge in Höhe von 90,82 Euro sowie von 15,13 Euro für die Sonderzahlungen. Daraus ergibt sich der von der belangten Behörde mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid gewährte Vergütungsbetrag in der Höhe von 710,45 Euro.

Dem Beschwerdeführer wurde somit der von ihm beantragte Gesamterstattungsbetrag (inklusive Sonderzahlungen) aliquot für jene Tage, an denen die Mitarbeiterin tatsächlich behördlich abgesondert wurde, von der belangten Behörde zugesprochen.

Da die Dienstnehmerin des Beschwerdeführers mit Bescheid für 11 Tage abgesondert war, die belangte Behörde unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen und der entsprechenden Dienstgeberbeiträge nachvollziehbar die vom Beschwerdeführer beantragte Vergütung für 15 Tage entsprechend reduzierte und dem Beschwerdeführer den aliquoten Betrag der beantragten Vergütungssumme für 11 Tage zugesprochen hat, war die Beschwerde im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Selbst eine fehlende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. die Judikaturnachweise in *Eder/Martschin/Schmid*, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2], E 284 ff zu § 34 VwGG). Die hier anzuwendende Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen – insbesondere im Hinblick auf eine mit Bescheid vorgenommene Absonderung im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 1 EpidemieG – ist klar und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl. dazu VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11). Zudem knüpft der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 23.04.2021, Ra 2020/09/0070-6 ausdrücklich an das Vorliegen eines (mündlichen oder schriftlichen) Bescheides an. Dieser Anknüpfung folgt die vorliegende Entscheidung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas